



Zwingerordnung des Deutschen Retriever Club e.V. für alle Rassen

In der Fassung vom 24.08.2024,
genehmigt vom erweiterten Vorstand am 24.8.2024,
gültig ab 1.10.2024

Zwingerordnung des DRC für alle Rassen

(In der Fassung vom 24.08.2024, genehmigt vom erweiterten Vorstand am 24.08.2024,
gültig ab 01.10.2024)

§ 1 Allgemeines

§ 2 Internationaler Zwingerschutz

§ 3 Zuchtbuch, Zuchtprogramme, Zuchtstrategie

§ 4 Ahnentafeln

§ 5 Zuchtarten

§ 6 Zucht

§ 7 Zuchtstätte

§ 8 Zuchtzulassung

§ 9 Deckakt

§ 10 Wurf

§ 1 Allgemeines

1. Die Zwingerordnung des DRC hat den Zweck, den hohen züchterischen Qualitätsstandard, dem sich der DRC verpflichtet fühlt, festzuschreiben. Sie ist den Zuchtordnungen der einzelnen Retrieverrassen übergeordnet und beinhaltet allgemeine, rasseübergreifende Bestimmungen. Sie gilt gleichermaßen für alle im DRC gezüchteten Rassen. Die Bestimmungen dieser Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind von allen Züchtern einzuhalten.

Ebenso sind Züchter im DRC an die für die jeweilige Rasse geltende Zuchtordnung des DRC e.V., an das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique International (FCI), an die Zuchtordnung und deren Ausführungsbestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), an das Tierschutzgesetz (TschG) und an die Tierschutzhundeverordnung (TschHuV) gebunden. Die Einhaltung aller Bestimmungen kann jederzeit durch den zuständigen Rassezuchtwart oder einen von ihm beauftragten Zuchtwart überprüft werden.

2. Zuchtziel des DRC ist die Erhaltung und Festigung der Retrieverrassen in ihrer Reinheit, ihrem Wesen, ihrer Gesundheit, der Leistungsfähigkeit sowie dem formvollendeten Erscheinungsbild, das dem jeweiligen FCI-Standard entspricht.

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben, rassespezifische Merkmale zu erhalten, die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu halten, Vitalität und Gesundheit zu fördern und erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

Regelungen zu zuchtrelevanten Gesundheitsbefunden in den jeweiligen Zuchtordnungen, die alle im DRC betreuten Rassen gleichermaßen betreffen, sollen grundsätzlich nur vorgenommen und vom erweiterten Vorstand des DRC genehmigt werden, wenn die überwiegende Anzahl der Rassezuchtwarte des DRC dem erweiterten Vorstand des DRC eine entsprechende Regelung empfiehlt.

Die Zucht mit erkrankten Hunden oder solchen, die an Erkrankungen leiden, deren Symptome auch genetisch bedingt sein können, ist untersagt.

Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der Geschäftsstelle des VDH unverzüglich zu melden.

Bei jedem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Zwingerordnung kann der DRC-Vorstand einen Verweis oder weitergehende Sanktionen (§ 28 Absatz 2 Nr. 6 der Satzung) verhängen und erhebt die doppelte Ahnentafelgebühr.

§ 2 Internationaler Zwingernamenschutz

1. Zwingername

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Der DRC führt eine Liste der geschützten Zwingernamen und eine Liste mit den Namen der aktiven Züchter. Die bereits FCI-geschützten Zwingernamen sind auf der Homepage der FCI einsehbar.

2. Voraussetzungen und Antragstellung

Erforderlich für die Erteilung des internationalen Zwingerschutzes sind der Nachweis über den Besuch eines Neuzüchterseminars, § 6 Ziffer 3, sowie die erfolgreiche Zulassung einer Zuchtstätte entsprechend der Regelung des § 7.

Nach Erfüllung der in den § 6 Ziffer 1 bis 3 und § 7 normierten Voraussetzungen kann der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz unter Angabe von mindestens drei verschiedenen gewünschten Zwingernamen über die Geschäftsstelle des DRC an den VDH gestellt werden. Der VDH prüft den Antrag und gibt ihn an die FCI weiter. Der Antrag auf Zwingernamenschutz sollte mindestens sechs Monate vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein.

§ 3 Zuchtbuch, Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

1. Zuchtbuch Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen in VDH-/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der VDH-Zuchtordnung und deren Durchführungsbestimmungen.

Hunde, die keine von VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, können ausschließlich in das Register des Zuchtbuchs eingetragen werden. Für die Registrierung gelten die Vorschriften der VDH-Zuchtordnung sowie die VDH Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch/Registerführung für Hunde ohne VDH/FCI anerkannte Ahnentafel.

2. Zuchtbuch Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zucht müssen im Zuchtbuch geordnet erfasst werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, ggf. Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und Großeltern sowie zuchtrelevante Gesundheitsbefunde, Stärke des Wurfs inkl. totgeborener oder später gestorbener Welpen, Geschlechter, Namen, Zuchtbuch- und Chipnummern der Welpen.

3. Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

Der DRC als Rassehund-Zuchtverein ist verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Programme und Strategien von seinen Züchtern umgesetzt werden.

Sind für erbliche Defekte und Krankheiten Gentests für die jeweiligen Rassen verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Zur Bekämpfung der primären Epilepsie hat der DRC einen Gesundheitsfonds eingerichtet. Eigentümer von erkrankten Hunden können daraus unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen zur Diagnostik ihrer Hunde erhalten.

§ 4 Ahnentafeln

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die gewährleisten, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Ahnentafeln sind deutlich mit den Emblemen des VDH, des JGHV und der FCI gekennzeichnet. In die Ahnentafel der Zuchthündin sind alle Würfe – auch wenn alle Welpen tot geboren oder später gestorben sind - inkl. Wurfdaten, Wurfstärken und ggf. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Vorfahren können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die zuchtbuchführende Stelle übernommen werden. Danach erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht berücksichtigt. Der Rassezuchtwart kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um vorgenommene Eintragungen zu überprüfen und ggf. zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 5 Zuchtarten

Der DRC betreibt sowohl eine Standard- als auch eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln werden für beide Zuchtarten als solche gekennzeichnet und in das Zuchtbuch eingetragen.

1. Standardzucht:

Kein bzw. nur ein Elternteil kann eine der Prüfungen aus der „Liste anerkannter Prüfungen, die zur jagdlichen bzw. speziellen jagdlichen Leistungszucht befähigen“ des DRC nachweisen.

2. Jagdliche Leistungszucht:

Beide Elterntiere weisen jeweils mindestens eine der Prüfungen aus der „Liste anerkannter Prüfungen, die zur jagdlichen bzw. speziellen jagdlichen Leistungszucht befähigen“ des DRC als bestanden nach.

3. Spezielle jagdliche Leistungszucht:

Beide Elterntiere sowie alle Großelterntiere weisen jeweils mindestens eine der Prüfungen aus der „Liste anerkannter Prüfungen, die zur jagdlichen bzw. speziellen jagdlichen Leistungszucht befähigen“ des DRC als bestanden nach.

§ 6 Zucht

1. Züchter

Züchter im DRC sind Eigentümer von FCI-/VDH-eingetragenen Zwingern sowie die Eigentümer der zur Zucht zugelassenen Rüden.

Züchter im DRC müssen mindestens 18 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr Mitglied des DRC sein.

Die züchterische Aktivität in mehreren VDH-Zuchtvereinen für dieselbe Rasse ist nicht gestattet. Ist ein Züchter oder Deckrüdeneigentümer Mitglied in zwei verschiedenen,

dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen schriftlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

Der Wechsel eines Züchters aus einem VDH-Zuchtverein in den DRC oder umgekehrt ist nur einmalig möglich. Nicht als Züchter gilt jemand für die Zeit, in der gegen ihn ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung des DRC vor dem Vereinsvorstand oder dem Ehrenrat des DRC oder dem Verbandsgericht des VDH anhängig ist.

Züchter im DRC kann nur sein, wer nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Züchter lebt, der in einem nicht dem VDH angeschlossenen Verein oder außerhalb eines Vereines züchtet. Ein Wechsel eines Züchters in den DRC ist erst nach Beendigung der dort betriebenen züchterischen Aktivitäten in den DRC möglich.

2. Zwingergemeinschaft

Unter einer Zwingergemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Eine Zwingergemeinschaft zwischen Verwandten 1. Grades kann durch den Vorstand auch dann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn von dem Zwingereinhaber, dessen 1. Wohnsitz nicht mehr an der Adresse der Zuchtstätte ist, ein 2. Wohnsitz an der Adresse der Zuchtstätte nachgewiesen wird.

Die Zwingergemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zwingergemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zwingergemeinschaft im gleichen Maße.

Scheidet ein Mitglied der Zwingergemeinschaft aus, muss er dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber dem DRC erklären.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, kann nur ein, vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannter Miteigentümer (Zuchtverantwortlicher) das Zuchtrecht ausüben.

Eigentümergeinschaften an Zuchthündinnen sind nur zulässig, wenn alle Eigentümer ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

3. Neuzüchterseminare

Der DRC organisiert mindestens dreimal jährlich überregional Neuzüchterseminare in Präsenz und/oder online. Der Inhalt der Seminare ist standardisiert und umfasst im Zeitrahmen von 8 Stunden mindestens folgende Themen:

DRC-Vereinsvorschriften (Zwingerordnung, Zuchtordnungen), VDH Zuchtordnung, Genetik – Erbgänge (Farben, Erkrankungen), Zuchtstrategien – Zuchtprogramme, Deckakt – Geburt, Welpen Aufzucht – Welpen Abgabe, Grundlage Verhalten – Lerntheorie, Rechtliche Grundlagen, Anatomie.

4. Zwingerbuch/Deckbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, das die züchterischen Aktivitäten eines Zwingers vollständig und in chronologischer Reihenfolge auflistet. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Der Rüdenbesitzer hat über alle Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch).

Zwingerbuch und Deckbuch können auch in elektronischer Form geführt werden.

5. Zuchtrecht

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme und muss von der zuständigen Zuchtkommission der jeweiligen Rasse genehmigt werden. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag zur Zuchtmiete vorzulegen, damit über die Genehmigung der Zuchtmiete entschieden werden kann. Ein Anspruch auf Genehmigung der Zuchtmiete besteht nicht. Die Zuchtmiete einer Hündin über Ländergrenzen hinweg ist nicht genehmigungsfähig.

Die Hündin sollte ab dem Decktag, muss jedoch spätestens 30 Tage nach dem Decktag im Gewahrsam des Mieters sein; dies kann vom Rassezuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, deren Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

§ 7 Die Zuchtstätte

1. Allgemeines

Die Zuchtstätte eines Züchters oder einer Zwingergemeinschaft befindet sich am Wohnsitz des Züchters/der Zwingergemeinschaft. Als Zuchtstätte kann auch ein Nebenwohnsitz des Züchters/der Zwingergemeinschaft angemeldet werden.

Die Zuchtstätte muss durch einen Zuchtwart des DRC besichtigt und genehmigt werden. Sie muss den Vorgaben dieser Ordnung und den Vorschriften der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen.

Bei Änderung des Wohnsitzes ist eine Zuchtstätten-Neubesichtigung vor dem geplanten Deckakt vom Züchter zu veranlassen.

2. Anforderungen

Die Zuchtstätte besteht aus einem Innen- und einem Außenauslauf. Der Innenauslauf muss mindestens 12 m² groß und beheizbar sein, Tageslicht haben und sich leicht reinigen lassen. Eine Wurfkiste von geeigneter Größe, die des Weiteren die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Tierschutz-Hundeverordnung erfüllt, muss spätestens eine Woche vor dem ersten Wurf für die tragende Hündin zugänglich sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb des Auslaufs so zurückzuziehen, dass die Welpen sie nicht erreichen können.

Der Außenauslauf muss mindestens 50 m² groß und sicher eingezäunt sein. Er muss so gelegen sein, dass er sich in Sicht- und Rufweite der Wohnräume des Züchters befindet. Er soll vom Innenauslauf aus direkt erreichbar sein. Ist das nicht der Fall und müssen die Welpen in den Außenauslauf (z. B. über eine Treppe) gebracht werden, so muss im Außenauslauf eine überdachte, isolierte Unterkunft (z. B. Hundehütte) vorhanden sein.

Bis zur abgeschlossenen Aufzucht des dritten Wurfes darf ein Züchter nicht zwei Würfe gleichzeitig aufziehen. Anlässlich der Wurfabnahme des dritten Wurfes ist durch den Zuchtwart festzustellen, ob die räumlichen Verhältnisse der Zuchtstätte zukünftig der Aufzucht von zwei Würfen gleichzeitig genügen. Hierfür müssen die räumlichen Verhältnisse annähernd doppelt so groß sein wie in dieser Ordnung für einen Wurf vorgeschrieben. Das Ergebnis der Feststellung ist im Wurfabnahmebericht festzuhalten.

§ 8 Zuchtzulassung

1. Allgemeines

Für die Zuchtzulassung des ersten Deckrüden ist der Besuch eines Neuzüchterseminars entsprechend den Regelungen des § 6 Ziffer 3 nachzuweisen. Entsprechendes gilt für die Zuchtzulassung einer Hündin von Miteigentümern, für die ein Zwingerschutz nicht erteilt ist.

Jede Retrieverhündin, die in einer vom DRC genehmigten Zuchtstätte zur Zucht verwendet werden soll, muss eine Ahnentafel des DRC haben bzw. in das Zuchtbuch des DRC übernommen worden und im Besitz einer gültigen Zuchtzulassung sein.

Für die Verwendung von Deckrüden, die im Ausland stehen und Hündinnen im DRC decken sollen, gelten die Regelungen für die jeweilige Retrieverrasse.

Ausländische Deckrüden, die zum Zweck der Zucht vorübergehend oder dauerhaft nach Deutschland verbracht werden, müssen der zuständigen Zuchtkommission innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden. Rüden, die länger als zwölf Monate ihres Lebens in Deutschland stehen, müssen die Voraussetzungen für eine DRC-Zuchtzulassung erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn sie zuvor bereits im Ausland zur Zucht zugelassen und/oder zur Zucht im DRC verwendet wurden.

Sämtliche zuchtrelevanten Daten, die für die Erlangung der Zuchtzulassung erforderlich sind, werden in die Datenbank des DRC eingetragen.

2. Beantragung der Zuchtzulassung

Eigentümer, deren Hund alle Anforderungen für die Zuchtzulassung des DRC erfüllt, können die Zuchtzulassung beantragen. Dazu ist die Originalahnentafel des Hundes an die Geschäftsstelle zu übersenden und das Vorliegen der Zuchtzulassungsvoraussetzungen durch den/die Eigentümer nachzuweisen.

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Nachweise mit oder ohne Auflage ausgesprochen, wird in der Original-Ahnentafel vermerkt und dem Eigentümer übersandt. Erst nach Eingang beim Eigentümer wird die Zuchtzulassung rechtskräftig.

3. Anerkennung von Gutachten und Prüfungen

Formwertbeurteilungen und Wesensteste sowie zuchtrelevante Prüfungen und Gutachten werden nur anerkannt, wenn der beurteilte Hund nicht im Besitz oder Eigentum / Miteigentum des Richters bzw. Gutachters, seines Ehe- oder Lebenspartners oder sonstiger Verwandter 1. Grades steht und nicht von ihm gezüchtet wurde oder der direkte Nachkomme seines Deckrüden ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11.

4. Entziehung der Zuchtzulassung

Bereits erteilte Zuchtzulassungen kann die Zuchtkommission der jeweiligen Retriever Rasse in schwerwiegenden Fällen vorübergehend oder endgültig entziehen. Eine bereits erteilte Zuchtzulassung wird insbesondere dann entzogen, wenn Wurfgeschwister (mindestens zwei) des betreffenden Zuchthundes nachweislich (durch Ausschlussdiagnostik oder Attest/Bescheinigung eines Fachtierarztes für Neurologie) an idiopathischer/primärer Epilepsie erkrankt sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 VDH-Zuchtordnung.

§ 9 Deckakt

1. Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Züchter freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden. Rüden mit FCI-anerkannten Ahnentafeln können verwendet werden, sofern und soweit die Regelungen der Zuchtordnungen für die jeweilige Retrieverrasse des DRC erfüllt sind.

2. Alter der ersten Zuchtverwendung für Rüden

Für den Rüden ist das Mindestalter für den ersten Deckakt auf 15 Monate (Toller 24 Monate) festgelegt. Maßgeblich ist das Alter am Decktag. Eine obere Altersgrenze ist nicht vorgegeben.

3. Deckbescheinigung/Deckmeldung

Das Formular einer Deckbescheinigung ist rechtzeitig vor dem Deckakt vom Züchter anzufordern. Er ist vom Eigentümer des Rüden und dem Eigentümer der Zuchthündin nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Eigentümer der Zuchthündin an die Geschäftsstelle und an den Rassezuchtwart zu übermitteln.

Das Formular einer Deckbescheinigung wird nicht erteilt, solange offene Forderungen des DRC aus nicht beglichenen Rechnungen bestehen.

Ein Deckakt ohne vorherigen Erhalt der Deckbescheinigung ist nicht zulässig.

4. Aufgaben der Züchter/Deckrüdeneigentümer

Eigentümer von Zuchthunden müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen der gültigen Zuchtzulassungen und Augenuntersuchungen der Deckpartner überzeugen sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten.

5. Künstliche Besamung

Für die künstliche Besamung müssen die geltenden DRC-/VDH- bzw. FCI-Bestimmungen eingehalten werden. Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie bedarf mit Ausnahme der Erstverwendung zur Zucht keiner Genehmigung. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Züchter.

6. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades, z. B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn, von Geschwistern oder Halbgeschwistern sind nicht zulässig.

§ 10 Wurf

1. Alter der ersten Zuchtverwendung/Zahl der Würfe pro Hündin/Zwinger

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 20 Monate (Toller 24 Monate) festgelegt. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen; Maßgeblich ist der jeweilige Wurfstag.

Mit Vollendung des achten Lebensjahres scheidet Hündinnen aus der Zucht aus; Maßgebend ist das Alter am Decktag.

Die Zuchtverwendung einer Hündin über die obere Altersgrenze hinaus kann im Einzelfall die jeweils zuständige Zuchtkommission genehmigen. Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als vier Würfe großziehen.

In einem Zwinger eines Züchters/einer Zwingergemeinschaft dürfen insgesamt nicht mehr als drei Würfe pro Kalenderjahr großgezogen werden.

2. Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von der weiteren Zucht ausgeschlossen.

3. Wurfwiederholung

Die Entscheidung über eine Wurfwiederholung obliegt dem Züchter vorbehaltlich möglicher Regelungen oder Auflagen der jeweiligen Zuchtordnung.

4. Wurfmeldung

DRC-Züchter müssen jegliche züchterischen Aktivitäten für alle gezüchteten Rassen anzeigen. Dies gilt auch für ungeplante sowie Mischlingswürfe. Alle Würfe und alle Welpen der Hündin müssen innerhalb von 8 Tagen dem Rassezuchtwart und der Geschäftsstelle elektronisch gemeldet werden. Auch das Leerbleiben der Hündin ist spätestens 8 Tage nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen. Alle Würfe werden in der DRC-Datenbank und der Ahnentafel der Hündin eingetragen. Dies gilt auch für den Fall, dass alle Welpen eines Wurfes tot geboren sind.

5. Welpenaufzucht

Die Mutterhündin ist so zu halten (hochwertiges Futter in ausreichender Menge), dass sie möglichst gut in der Lage ist, ihre Welpen zu säugen. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.

Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen, können unter Verlust des Nenngeldes nicht an Prüfungen teilnehmen.

Das Gewicht der Welpen ist regelmäßig zu kontrollieren. Während der Aufzuchtzeit müssen die Welpen mehrfach fachgerecht entsprechend der Empfehlung der ESCCAP mit einem zugelassenen Wurmmittel entwurmt werden.

Den Welpen muss mindestens ab Beginn der 5. Lebenswoche unabhängig von der Witterung Gelegenheit zum täglichen Aufenthalt im Außenauslauf gegeben werden.

Die Welpen (mit Ausnahme der Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retriever) sollen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme regelmäßig nicht weniger als 4,5 kg wiegen. Welpen, die bei der

Wurfabnahme in einem nicht ausreichenden Ernährungszustand sind, müssen vom Züchter länger behalten werden und dürfen erst nach einer vom Zuchtwart vorgegebenen Aufzuchtverlängerung abgegeben werden.

Der Züchter ist verpflichtet, auf die Gesundheit seiner Welpen zu achten. Ein ernsthaft erkrankter Welpe, der tierärztliche Betreuung benötigt, darf nicht abgegeben werden. Er muss so lange beim Züchter bleiben, bis er wieder genesen ist.

Die Zuchtstätte (Innen- und Außenauslauf) muss während der Aufzuchtzeit sauber gehalten werden.

Retrieverwelpen benötigen den Umgang mit Menschen zur Förderung ihrer Menschenbezogenheit und sie benötigen eine abwechslungsreiche Umgebung mit verschiedenen Umweltreizen zur Weckung ihrer natürlichen Anlagen. Bei Besuchen von Welpeninteressenten, aber auch bei der Wurfabnahme, sollen die Welpen einen zutraulichen, freundlichen, sicheren Eindruck machen. Insbesondere sollen sie sichtbares Zutrauen zu ihrem Züchter/Betreuer haben.

Um die Sicherheit und Menschbezogenheit der Retrieverwelpen zu fördern, muss der Züchter/Betreuer täglich mit den Welpen mindestens 4 Stunden Kontakt pflegen.

Ein Verkauf bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung an den Handel wird mit Ausschluss aus dem DRC und Zuchtbuchsperrung geahndet.

6. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme darf erst ab dem 50. Lebenstag der Welpen, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen.

Wurfabnahmen dürfen nur von Zuchtwarten des DRC oder von VDH-zugelassenen Zuchtwarten durchgeführt werden. Ein Zuchtwart eines anderen VDH-Vereins darf Wurfabnahmen bei DRC-Züchtern durchführen, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Rassezuchtwartes vorliegt. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll (Wurfabnahmebericht) nach Vorgabe der aktuellen Formulare anzufertigen, die sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln notwendigen Angaben enthalten.

Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters abgenommen werden. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mit einem Chip gekennzeichnet und entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) geimpft sowie fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt worden sein. Sollte eine Impfung gesundheitlich bedingt nicht indiziert sein, so ist diese schnellstmöglich nachzuholen und eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Der Zuchtwart kontrolliert die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Mutterhündin. Weiterhin müssen Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller Welpen durch einen Transponder (Chip) und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft und neben den übrigen Beobachtungen nach den Vorgaben im DRC-Wurfabnahmebericht festgehalten werden. Dem Züchter wird der Wurfabnahmebericht zur Verfügung gestellt und von diesem mit Beantragung der Ahnentafeln an den DRC übermittelt.

Der Zuchtwart führt die Wurfabnahme in der Regel auf Anforderung des Züchters durch, der die hierdurch entstehenden Kosten entsprechend der Gebührenordnung des DRC trägt. In zu begründenden Fällen kann die jeweilige Zuchtkommission einen Zuchtwart ihrer Wahl mit der Durchführung der Wurfabnahme beauftragen. In diesen Fällen sind die Kosten der Wurfabnahme vom Verein zu tragen.

Ein Zuchtwart darf höchstens dreimal in Folge bei demselben Züchter zur Wurfabnahme eingesetzt werden. Zuchtwarte dürfen weder ihre eigenen noch Würfe von Hündinnen, die aus ihrer eigenen Zucht stammen, abnehmen. Dies gilt auch für Würfe nach ihren eigenen Deckrüden und nach Deckrüden, die aus ihrer eigenen Zucht stammen.

Zuchtausschließende Fehler werden in der Datenbank des DRC gespeichert. Die entsprechende Eintragung in der Datenbank wird nach Vorlage eines tierärztlichen Attests, welches das Nichtvorliegen des zuchtausschließenden Fehlers nachweist, gelöscht.

7. Beantragung von Ahnentafeln

Ahnentafeln müssen spätestens zwei Monate nach dem Wurfabnahmetermin beantragt, drei Monate nach dem Wurfabnahmetermin abgenommen, bezahlt und an die neuen Eigentümer weitergeleitet worden sein.

Die Gebühr für die Ahnentafeln beinhaltet die Kosten für die Erstellung des Gutachtens der Hüft- und Ellenbogengelenke sowie den Eintrag des Hundes in die Datenbank des DRC. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, d. h., beginnend beim ersten Wurf mit dem Wurfbuchstaben A. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

Für die Erteilung der Ahnentafeln für reinrassige Welpen (Identitätsnachweis) aus ungeplanten oder unter Verstoß gegen die Regelungen des DRC gefallenen Würfen gelten im Übrigen die Regelungen des § 1 Ziffer 8 und 9 der Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung Zuchtbuch-/Registerführung des VDH.

§11 DRC-Gutachter und Obergutachter für Zuchtuntersuchungen

1. Die für die Erstellung von HD- und ED-Gutachten, -Obergutachten oder die Verifizierung von ED-Gutachten erforderlichen Röntgen- oder CT-Aufnahmen dürfen nicht von dem vom DRC bestellten Gutachter oder Obergutachter für die Beurteilung der HD- und ED-Röntgenaufnahmen sowie mit diesem oder mit dem Hundeeigentümer in Praxisgemeinschaft tätigen oder angestellten Tierärzten und dem im § 8 Absatz 3 benannten Personenkreis angefertigt werden.

Entsprechendes gilt für die Anfertigung von zuchtrelevanten Gutachten im Bereich der Augenheilkunde und Zahngutachten.

Das ED-Gutachten kann durch die Vorlage von CT-Aufnahmen, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Erstbegutachtung, durch den Gutachter verifiziert werden.

Die Beantragung eines HD-/ED-Obergutachtens ist sowohl nach dem Gutachten als auch nach der Verifizierung des ED-Gutachtens mittels CT-Aufnahmen möglich. Ein HD-/ED-

Obergutachten kann für einen Hund nur einmal eingeholt werden. Das Ergebnis wird vom Besitzer des betreffenden Hundes als verbindlich und endgültig anerkannt.

Die neuen Röntgenaufnahmen, die für Obergutachten notwendig sind, können nur in einer der folgenden Veterinär-(Universitäts-)Kliniken angefertigt werden: Berlin, Gießen, Hannover, Leipzig, München, Stuttgart- Hohenheim, Zürich, Bern, Utrecht. Alternativ ist die Vorlage von CT-Aufnahmen für die Erstellung eines Obergutachtens möglich.

2. Gutachten für die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen können von allen Tierärzten erstellt werden, die Mitglied in der ECVO oder im DOK sind und den Befund auf einem anerkannten Formular beurkunden. Weitere zugelassene Ärzte mit Bestandsschutz sind in einer Liste des DRC veröffentlicht.

Obergutachten für die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen werden von den ECVO-Obergutachter-Gremien erstellt. Weitere zugelassene Obergutachter mit Bestandsschutz sind in einer Liste des DRC veröffentlicht.

3. Zum Nachweis angelegter Vollzahnigkeit muss ein tierärztliches Attest zusammen mit einer Röntgenaufnahme des betreffenden Gebisses eingereicht werden.

Bei Unfall- oder krankheitsbedingten Zahnverlusten wird ein tierärztliches Attest nur anerkannt, wenn es innerhalb einer Woche nach dem Verlust erstellt wird.

Atteste über unfallbedingte Kieferanomalien müssen zeitnah von einer der unter §11 (Abs. 1). genannten Veterinär-Universitätskliniken erstellt werden. Alle Zahn-, Kiefer- und Gebissatteste sind zwecks Eintragung zusammen mit der Ahnentafel einzureichen.

4. Gutachten und Obergutachten von anderen als den oben genannten Ärzten werden für eine Zuchtzulassung durch den DRC nicht anerkannt.

§12 Vereinbarungen zwischen Züchtern und Welpenkäufern

Der Welpenverkauf beruht auf einem privatrechtlichen Kaufvertrag zwischen Züchter und Welpenkäufer. Sofern vom Züchter ein schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen werden soll, ist dieser dem Welpenkäufer rechtzeitig vor der Welpenabgabe zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern.

Die Forderung bzw. Annahme einer Anzahlung für einen erwarteten Welpen durch Züchter ist unerwünscht.